

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma: Matterne Messing & Bronzekunst

1. GELTUNG

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liegen allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als akzeptiert. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht von uns anerkannt. Falls einzelne Punkte der Geschäftsbedingungen nicht zur Geltung kommen, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.

2. ANGEBOT UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns bestätigt worden sind. Abweichende Zusagen, Ergänzungen und Vereinbarungen anderer Personen (Mitarbeiter, Vertreter) bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. LEISTUNGEN, SONDERANFERTIGUNGEN

Nach Eingang einer unterschriebenen Auftragsbestätigung oder eines Auftrages ist ein Rücktritt von der Bestellung nicht mehr möglich. Bei Sonderanfertigungen müssen alle erforderlichen Angaben für die Fertigung schriftlich bestätigt werden. Falls nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Abbildungen, Maße- und Gewichtsangaben nur annähernd maßgebend. Technisch erforderliche Konstruktions- oder Materialabänderungen behalten wir uns vor. Abweichungen und geringe Änderungen der Maße, Farbe und Ausführung durch Handarbeit behalten wir uns ebenfalls in jedem Falle vor. Für Irrtümer in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Drucksachen wird nicht gehaftet. Bei Reproduktionen nach Mustern, Zeichnungen oder Angaben des Bestellers haftet dieser für mögliche Verstöße von Schutzgesetzen Dritter oder anderer Gesetzesverletzungen. Für eventuelle Regressfälle tritt der Besteller ein.

4. MODELLE

Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir zur Vervielfältigung und zum Weiterverkauf der Reproduktionen von Kundenmustern berechtigt. Über eventuelle Urheberrechte des Bestellers sind wir zu informieren, da sonst nicht gehaftet wird. Für Beschädigungen, Verlust oder Verschmutzung der Kundenmodelle übernehmen wir keinerlei Haftung. Wir ersetzen nur den Materialwert. Angefertigte Modelle nach Kundenmustern bleiben unser Eigentum, auch wenn vom Besteller Anteile der Modellbaukosten vergütet werden. Die Kosten für Musterlieferungen trägt immer der Besteller.

5. LIEFERUNG

Die Lieferzeit gilt als annähernd vereinbart. Sie werden so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßer Fertigung der Bestellung eingehalten werden können. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. des verbindlichen Auftrages jedoch nicht vor Klarstellung aller für die Fertigung erforderlichen Einzelheiten, Beibringung eventuell erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder vor Eingang vereinbarter Anzahlungen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist die Werkstatt verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, usw.) wird die Lieferfrist angemessen verringert bzw. wir werden von der Lieferverpflichtung befreit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten auftreten. Anfang und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt. Der Besteller ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsbedingungen des Bestellers voraus. Teillieferungen sind zulässig. unerhebliche Mehr- oder Minderlieferungen bis

zu höchstens 10% der bestellten Menge behalten wir uns vor.

6. PREISE

Lieferungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, erfolgen zu den am Versandtag gültigen Preisen. Bei Veränderungen von Kosten für Material, Löhne, Energie u. a. behalten wir uns eine angemessene Neufestsetzung des Preises vor. Dies gilt auch für längerfristige Verträge. Die Preise gelten ab Werkstatt Bad Elster und schließen keine MwSt., Verpackung usw. ein. Preisangebote sind nach 12 Wochen nicht mehr bindend.

7. ZAHLUNG

Die Rechnungen sind zahlbar (in EURO) innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 20 Tagen) ab Rechnungsdatum netto. Skontoabzüge können nicht vorgenommen werden, wenn ältere fällige Rechnungen unbezahlt sind. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bankdiskont berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind nicht zulässig, außer die Forderung, mit der aufgerechnet wird, ist unbestritten und rechtskräftig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist wird der Käufer einmalig gemahnt. Nach Verstreichen einer erneut gesetzten Frist schalten wir sofort unseren Rechtsbeistand ein. Zahlung durch Scheck und Wechsel unterliegt der vorherigen Vereinbarung. Lieferungen an Neukunden können nach unserem Ermessen per Nachnahme oder gegen Barzahlung vorgenommen werden. Bei Auftragsannahme setzen wir die Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Werden Gründe für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, so sind wir berechtigt, vom Besteller die sofortige Zahlung unserer sämtlichen noch offenen Forderungen zu verlangen und im Weigerungsfalle noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten; dies entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

8. VERSAND, WARENANNAHME, GEFAHRENÜBERGANG

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei per Post, andere Versandwege müssen vorher vereinbart werden; die Kosten trägt immer der Besteller. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Spätestens mit Verlassen der Ware aus unserer Werkstatt geht die Gefahr auf den Besteller über, dies trifft auch bei frachtfreien und Teillieferungen zu. Bei berechtigter Verzögerung der Auslieferung oder des Versandes geht die Gefahr mit der angezeigten Versandbereitschaft auf den Besteller über. Rücksendungen von Waren zur Gutschrift werden nur angenommen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben; die Ware muss unbeschädigt und frei Haus zugestellt werden.

9. MÄNGELRÜGE, RÜCKTRITTSRECHT

Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 8 Tagen. Bei rechtzeitiger Mängelanzeige verpflichten wir uns, nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Für diese Arbeiten haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Der Besteller kann nur vom Vertrag zurücktreten, falls wir nicht in der Lage sind, Ersatz zu leisten oder die Mängel zu beheben bzw. eine angemessene gesetzte Nachfrist verstrichen ist.

Für folgende Schäden haften wir nicht:

- unsachgemäße Verwendung bzw. Behandlung der Ware
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- Beschädigung oder Abnutzung durch mechanische oder Witterungsbedingte Einwirkung.

Für notwendige Ausbesserungen oder Neuerungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit zu gewähren, sonst sind wir von der Mangelhaftung befreit. Alle weiteren Ansprüche, wie Wandlung, Minderung, Vergütung, Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß, Arbeitslöhne oder anderer.

Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns. Für Fehler, die aus eingereichten Unterlagen des Bestellers resultieren (Zeichnungen, Muster, u. a.), haften wir nicht. Unwesentliche Abweichungen bzw. technische Änderungen gegenüber Mustern können nicht beanstandet werden. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Falls der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung zu verweigern. Mangel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Ware.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen und der Einlösung in Zahlung genomener Schecks oder Wechsel. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Für leihweise überlassenes Material (z.B. Muster) behalten wir uns das Eigentumsrecht ausdrücklich vor. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern, vor vollständiger Bezahlung bzw. Einlösung eines Akzeptes an Dritte jedoch weder zu verpfänden noch zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns im Falle einer Pfändung sofort zu verständigen. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware Auskunft zu geben. Der Käufer hat uns die Schuldner der an uns abgetretenen Erlösforderungen zu nennen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne ihn zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache an uns; und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Abnehmer hat die Sachen kostenlos und sorgsam für uns zu verwahren. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, egal ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so gilt die o. g. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt von mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungseinstellung oder Zahlungsverweigerung, ist der Lieferer berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag - außer bei Geltung des Abzahlungsgesetzes - vor.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Ort unseres Betriebssitzes. Gerichtsstand ist das für unseren Betriebssitz zuständige Gericht, nach unserer Wahl auch das Gericht am Firmen- oder Wohnsitz des Bestellers. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der „Einheitlichen Kaufgesetze“.